

Zu Paulus Diaconus.

Von Th. Mommsen.

Nicht mit Recht hat Fitting (Jurist. Schr. des frühen Mittelalters S. 103) die Nachricht, welche Paulus (hist. Lang. 1, 25) über Justinians Rechtsbücher giebt, auf die juristische Schrift zurückgeführt, welche im Cod. Taur. D. V. 19 vorliegt als sogenanntes 5. Buch von Petri exceptiones. Denn diese ist notorisch (vgl. Savigny G. des R. R. 2, 137), und auch nach Fittings eigener Erörterung, eine Compilation frühestens des 11. Jahrh., die namentlich auf Gratians Decret beruht. Wenn Paulus' Worte hier genau wiederkehren — nur dass für 'eodemque' p. 72, w steht 'idemque', 'appellant' für 'appellari praecepit', 'eodem' p. 72, o fehlt, und aus 'novellam' gemacht ist, offenbar durch Interpolation, 'Novellarum' —, so hat sie der Compilator eben dem Paulus entnommen.

Was aber ist die Quelle, der Paulus folgt?

1) Die kaiserliche Titulatur konnte er entnehmen aus dem den Inst. vorgesetzten Erlass 'Imperatoriam maiestatem', aus dem Erlassungsgesetz der Pandekten 'Tanta circa nos', wie es mit unverkürzter Titulatur vor den Pandekten steht, und aus dem Erlassungsgesetz des Codex (Const. Cordi nobis).

2) Die sachlichen Angaben kehren für die ersten drei Werke wieder in der Const. Tanta, und zwar in derselben Folge: Cod. §. 1; Digesten ebendasselbst; Inst. daselbst §. 11. Insonderheit die Angaben über die Digesten können nur aus dieser Quelle stammen. Aber die Verordnung selbst steht sowohl in den Digesten wie im Text des Codex (1, 17, 2). Wörtliche Anlehnung begegnet nirgends; man möchte denn etwa die 'proximitas' auf die Const. Cordi §. 1 beziehen: 'ius antiquum supervacua proximitate emendatum'.

3) Was Paulus über die Novellen sagt, findet sich so nirgends weiter, und ist schon von Biener (Gesch. der Novellen S. 46) mit Recht hervorgehoben und richtig gewürdigt worden. Justinian selbst spricht von einer Collectivpublication dieser Erlasse nur im Futurum in der Const. Cordi nobis (vor dem Codex) §. 4, wo er verheisst eine 'alia congregatio' ausgehen